

Einige Rechtsformen im Überblick

	Personengesellschaften					Kapitalgesellschaften	
	Einzel firma	GbR	Partnerschafts- gesellschaft	OHG	KG	GmbH	AG
Gesetzliche Grundlage	für Kaufleute: Handelsgesetzbuch (HGB) für Nicht-Kaufleute: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	Bürgerliches Gesetzbuch (§§ 705 ff BGB) - lt. Rechtspr. des BGH Teilrechtsfähigkeit, wenn GbR nach außen auftritt, d.h. GbR kann z.B. Partei eines Prozesses sein	Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG)	Handelsgesetzbuch (§§ 105 ff HGB)	Handelsgesetzbuch (§§ 161 ff HGB)	GmbH-Gesetz (GmbHG) Achtung: Vereinfachungen bei der „Unternehmensgesellschaft“ bzgl. Gründung und Stammkapital seit dem 01.11.2008	Aktiengesetz (AktG)
geeignet u.a. für	alle Freiberuflerinnen und Freiberufler alle Gewerbetreibenden	Zusammenschluss von Angehörigen der freien Berufe, kleine Gewerbebetriebe und Dienstleister mit wenig Umsatz und Kapital	Zusammenschluss mit Freiberuflern, wenn das Berufsrecht dies zulässt	Kaufleute, auch Kleingewerbetreibende Gesellschaftszweck: Betrieb eines vollkaufmännischen Gewerbes	Kaufleute, auch Kleingewerbetreibende Gesellschaftszweck: Betrieb eines vollkaufmännischen Gewerbes	Handels- und Dienstleistungsgewerbe Freie Berufe, sofern es das Berufsrecht zulässt	Großunternehmen mit höherem Kapitalbedarf (für Börseneinführung ist AG die vorgegebene Rechtsform) wegen Vereinfachungen bei „kleiner AG“ Zugang auch für mittelständische Unternehmen erleichtert (d.h. AG ohne Börsengang)
Firma, Bezeichnung	Vor- und Zuname der Inhaberin oder des Inhabers Zusatz mit Angabe der Tätigkeit bzw. Branche nur bei Eintragung in das Handelsregister ist ein Schutz des Firmennamens möglich	Vor- und Zuname von mind. zwei Gesellschaftern mit dem Zusatz "GbR" Zusatz mit Angabe der Tätigkeit bzw. Branche	Vor- und Zuname von mind. einem Gesellschafter und den Zusatz "Partner", "Partnerschaft" oder "PartG" Bezeichnung aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe	mind. Nachname von einem Gesellschafter und dem Zusatz "OHG" bzw. "& Co." sonstige Sachzusätze oder Phantasienamen zulässig	mind. Nachname von einem Komplementär und dem Zusatz "KG" sonstige Sachbezeichnungen oder Phantasienamen zulässig die Kommanditisten werden nicht öffentlich genannt	Namensgebung frei; die Wahl muss jedoch dem Grundsatz der Firmenwahrheit entsprechen entw. der Name eines oder mehrerer Gesellschafter, die Angabe des Tätigkeitsbereiches, eine Buchstabenkombination oder Phantasiebezeichnung mit dem Zusatz "GmbH"	Namensgebung frei; die Wahl muss jedoch dem Grundsatz der Firmenwahrheit entsprechen entw. der Name eines oder mehrerer Gesellschafter, die Angabe des Tätigkeitsbereiches, eine Buchstabenkombination oder Phantasiebezeichnung mit dem Zusatz "AG"
Mindestkapital	nicht gesetzlich vorgeschrieben, allein wirtschaftliche Gründe bestimmen die Höhe	nicht gesetzlich vorgeschrieben, allein wirtschaftliche Gründe bestimmen die Höhe	nicht gesetzlich vorgeschrieben, allein wirtschaftliche Gründe bestimmen die Höhe	nicht gesetzlich vorgeschrieben, allein wirtschaftliche Gründe bestimmen die Höhe	nicht gesetzlich vorgeschrieben, allein wirtschaftliche Gründe bestimmen die Höhe	<p><u>1. „Klassische GmbH“:</u> gesetzlich vorgeschriebenes Stammkapital von mind. 25.000 €; davon müssen 12.500 € als Geld- oder Sacheinlage geleistet werden ein Gesellschafter kann bei Errichtung mehrere Anteile haben, Nennbeträge der Gesellschafter können verschieden sein, müssen aber in Summe mit Stammkapital übereinstimmen</p> <p><u>2. Unternehmensgesellschaft (UG)</u> (haftungsbeschränkt): Unterschreitung des Stammkapitals zulässig (mind. 1 €-Einlage je Gesellschafter) Stammkapital muss abweichend von GmbH in voller Höhe eingezahlt sein, Sacheinlage nicht möglich UG muss in ihrer Bilanz gesetzliche Rücklage bilden; Rücklagepflicht endet erst, wenn Kapitalerhöhungsbeschluss auf 25.000 € vorgenommen wurde</p>	Mindestkapital beträgt 50.000 € Gesellschafter (Aktionäre) sind mit Einlagen an dem in Aktien zerlegten Grundkapital beteiligt

	Personengesellschaften					Kapitalgesellschaften	
	Einzelfirma	GbR	Partnerschafts- gesellschaft	OHG	KG	GmbH	AG
Vermögen	im Besitz der Inhaberin bzw. des Inhabers	besteht aus Geld- oder Sacheinlagen der Gesellschafter und dem, was die Gesellschaft erwirbt jede / jeder hat einen ideellen Anteil dem sog. Gesamthandvermögen	besteht aus den Geld- oder Sacheinlagen der Gesellschafter und dem, was die Gesellschaft erwirbt jeder hat einen ideellen Anteil an dem Gesamt-handvermögen, welches gemeinschaftlich verwal-tet wird	besteht aus den Geld- oder Sacheinlagen der Gesellschafter und dem, was die Gesellschaft erwirbt jeder hat einen ideellen Anteil an dem Gesamt-handvermögen Verzinsung des Kapital-anteils gesetzlich vorge-schrieben	besteht aus den Geld- oder Sacheinlagen der Gesellschafter und dem, was die Gesellschaft erwirbt jeder hat einen ideellen Anteil an dem sog. Gesamthandvermögen	Gesellschaftsvermögen gehört der GmbH Gesellschafter erhalten Geschäftsanteile entspre-chend der von ihnen übernommenen Geschäftsein-lage	Gesellschaftsvermögen gehört der AG
Haftung	unbeschränkt mit dem betrieblichen und persön-lichen Vermögen	jeder Gesellschafter haftet gesamtschuldne-risch mit Gesellschafts- und Privatvermögen keine Haftungsbeschrän-kung	grds. haften Gesellschaf-ter gesamtschuldnerisch mit ihrem persönlichen Vermögen vertragliche Vereinba-rung möglich, dass jeder Partner nur für die eigene Tätigkeit mit dem Privatvermögen haftet Haftungsbeschränkung auf Höchstbetrag bei Abschluss einer Berufs-haftungspflichtversiche-rung möglich	jeder Gesellschafter haftet gesamtschuldne-risch mit Geschäfts- und Privatvermögen	Komplementäre haften unbeschränkt Kommanditisten haften nur in Höhe ihrer Kapital-einlage Sonderform: GmbH & Co. KG: die Komplemen-tärin ist eine GmbH, d.h. GmbH haftet mit ihrem Gesamtvermögen	beschränkt auf das Gesellschaftsvermögen der GmbH; Gesellschafter haften nicht mit ihrem Vermögen Geschäftsführer haften nur, wenn sie ihre gesetzli-chen Pflichten nicht erfüllen	für Verbindlichkeiten haftet lediglich das Gesellschaftsvermögen Haftungsrisiken der Gründer im Grün-dungsstadium (ordnungsgemäße Ent-richtung der Einlage, Vollständigkeit der Angaben für Handelsregister)
Entscheidungs- struktur	Selbstbestimmung für die Inhaberin bzw. den Inhaber, die / der allein verantwortlich ist	alle entscheiden gleich-berechtigt, andere Regelungen möglich	alle entscheiden gleich-berechtigt, andere Regelungen möglich	einstimmige Beschlüsse: nach Köpfen, nicht nach Kapitalanteilen; andere Regelungen sind möglich	nach Köpfen, nicht nach Kapitalanteilen; andere Regelungen möglich	auf der Gesellschaftsversammlung wird abgestimmt nach Kapitaleinlagen, andere Regelungen möglich	drei Pflichtorgane: Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung; - Vorstand ist als Leitungsorgan der AG für Geschäftsführung zuständig, - Aufsichtsrat ist das Kontrollorgan; - in der Hauptversammlung üben Aktio-näre ihre Rechte aus
Vertretung/ Geschäftsführung	allein, ggf. Vertretung durch Prokuristin / Prokuristen bei Vollkauf-leuten möglich	alle Beteiligten sind gemeinschaftlich, andere Regelungen möglich	alle Gesellschafter sind allein geschäftsführungs- und vertretungsbefugt, andere Regelungen möglich	alle Gesellschafter sind allein geschäftsführungs- und vertretungsbefugt, andere Regelungen sind möglich, müssen aber im Handelsregister einge-tragen werden	Geschäftsführungs- und vertretungsbefugt sind alle Komplementäre; die Geschäftsführung ist anders regelbar Kommanditisten können als Bevollmächtigte die Gesellschaft vertreten	mindestens ein (o. mehrere) Geschäftsführer; müssen keine Geschäftsanteile besitzen alleinige oder gemeinschaftliche Geschäftsfüh-rungs- und Vertretungsbefugnis ist möglich und dem Handelsregister anzuzeigen	Vorstand (aus einer oder mehreren Personen) ist zur Geschäftsführung befugt und vertritt AG nach außen gerichtlich wie außergerichtlich mehrere Vorstandmitglieder sind grds. gemeinschaftlich vertretungsbefugt, andere Regelungen per Satzung möglich

	Personengesellschaften					Kapitalgesellschaften	
	Einzelfirma	GbR	Partnerschaftsgesellschaft	OHG	KG	GmbH	AG
Gründung	bei Beginn der Tätigkeit von Freiberuflern: Anmeldung beim Finanzamt bei Gewerbetreibenden zusätzlich: Gewerbeanmeldung; bei Vollkaufleuten: notarielle Beglaubigung zur Handelsregistereintragung	Gesellschaftsvertrag (notarielle Beurkundung nicht notwendig) bei Beginn der Tätigkeit von Freiberuflern: Anmeldung beim Finanzamt bei Gewerbetreibenden zusätzlich: Gewerbeanmeldung aller Beteiligten	Partnerschaftsvertrag (notarielle Beurkundung nicht notwendig) Anmeldung beim Finanzamt Eintragung in das Partnerschaftsregister	Gesellschaftsvertrag (notarielle Beurkundung nicht notwendig) Eintragung aller Gesellschafter in das Handelsregister Gewerbeanmeldung	Gesellschaftsvertrag (notarielle Beurkundung nicht notwendig) Eintragung ins Handelsregister (mit Name der Kommanditisten sowie die Höhe ihrer Einlage) Gewerbeanmeldung	Gesellschaftsvertrag mit notarieller Beglaubigung Wahl der Geschäftsführung Einzahlung der Mindesteinlagen, ggf. mit Sachgründungsbericht. Erstellung einer Liste aller Gesellschafter Gewerbeanmeldung	bei Bargründung (Sachgründung ist komplexer, qualifizierte Gründungen mit Sonderbestimmungen möglich): notarielle Beurkundung des Gründungsprotokolls und Feststellung der Satzung Bestellung von Aufsichtsrat, Vorstand, Abschlussprüfer Übernahme der Aktien und Einzahlung der fälligen Einlagen Gründungsbericht und Gründungsprüfung Anmeldung und Eintragung ins Handelsregister
Vorteile	alleinige Entscheidung ermöglicht Selbstbestimmung und hohe Flexibilität minimale Formalitäten und Kosten kein Mindestkapital erforderlich	unkomplizierte Gründung mit geringen Kosten Freiraum für vertragliche Gestaltung auch abweichend vom BGB gegenseitige Unterstützung, geteilte Verantwortung kein Mindestkapital erforderlich	unkomplizierte Gründung mit geringen Kosten Freiraum für Vertragsgestaltung, abweichend vom PartGG Einzelhaftung der Partner für fehlerhaftes Handeln möglich kein Mindestkapital erforderlich	hohes Ansehen im Geschäftsleben Firma mit einem geschütztem Namen Freiheit für vertragliche Gestaltung kein Mindestkapital erforderlich	Gründer kann als Komplementär alleinige Entscheidungsbefugnis behalten Verbreiterung der Eigenkapitalbasis möglich Freiheit für vertragliche Gestaltung kein Mindestkapital erforderlich	beschränkte Haftung der Gesellschafter; nur das Gesellschaftsvermögen der GmbH haftet, Gesellschafter schulden aber rückständige Einlage Freiheit für vertragliche Gestaltung	für Unternehmen, die auf Dauer über viel Kapital verfügen wollen, das realistischweise nicht von Einzelpersonen oder Familie aufgebracht werden kann strikte Trennung zwischen Gesellschaftern einerseits und Geschäftsleitung andererseits formlose Übertragbarkeit der Aktien
Nachteile	hohe Risikobelastung durch alleinige unbeschränkte Haftung	unbeschränkte Haftung mit dem Gesellschafts- und Privatvermögen für alle Verbindlichkeiten der GbR, - auch für Schulden, die von anderen Gesellschaftern zu verantworten sind	aufgrund des Berufsrechtes nicht für alle freien Berufe geeignet unbeschränkte Haftung mit dem Gesellschafts- und Privatvermögen für die eigene Tätigkeit	großes gegenseitiges Vertrauen der Beteiligten ist wichtig unbeschränkte Haftung mit betrieblichem und persönlichem Vermögen wegen Gründungsaufwand Unternehmen mit größerer wirtschaftlicher Bedeutung zu empfehlen	unbeschränkte Haftung der Komplementäre mit betrieblichem und persönlichem Vermögen wegen Gründungsaufwand Unternehmen mit größerer wirtschaftlicher Bedeutung zu empfehlen	aufwendiges und teures Gründungsverfahren, jedoch einfachste Form einer Kapitalgesellschaft Mindestkapital für GmbH erforderlich (Einschränkung für UG) trotz Haftungsbeschränkung der GmbH haften alle Beteiligten bei persönlichen Bankkrediten mit ihrem persönlichen Vermögen bzw. mit Bürgschaften Eigenkapital ersetzende Darlehen werden im Insolvenzverfahren wie Eigenkapital behandelt; Gesellschafter ist dann nachrangiger Insolvenzgläubiger	aufwendiges, teures und formalisiertes Gründungsverfahren, dessen Einhaltung das Registergericht überprüft